

# SATZUNG

## des ÖZIV Burgenland, Verband für Menschen mit Behinderungen

(Fassung laut Beschluss der außerordentlichen  
Generalversammlung vom 30.11.2019 in Steinbrunn)

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "ÖZIV Burgenland, Verband für Menschen mit Behinderungen" (ÖZIV Burgenland).
2. Der ÖZIV Burgenland erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Landesgebiet.
3. Der ÖZIV Burgenland ist parteipolitisch ungebunden, überkonfessionell und steht auf demokratischer Grundlage. Der ÖZIV Burgenland ist ein Verband für die Mitglieder des ÖZIV Burgenland sowie ein Dachverband für Selbsthilfegruppen und Vereine mit dem Ziel zur Förderung der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft.
4. Der ÖZIV Burgenland hat seinen Sitz in Eisenstadt.
5. Der Verein kann in Sektionen gegliedert werden.

### § 2 Zweck des Vereines

1. Der ÖZIV Burgenland hat den Zweck, die Interessen behinderter Menschen, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen, gegenüber der Allgemeinheit zu vertreten und seine Mitglieder in allen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belangen zu fördern und zu unterstützen. Vor allem durch entsprechende Bildungs- und Informationsarbeit ist der ÖZIV Burgenland auch im Bereich Prävention tätig und leistet damit einen für die gesamte Öffentlichkeit wesentlichen Beitrag. Darüber hinaus soll auch der Sport für erwachsene und jugendliche behinderte Menschen gefördert werden.
2. Der Vereinszweck wird durch materielle und immaterielle Aktivitäten erreicht.
3. **Als ideelle Mittel dienen:**
  - a) Mitwirkung und Einflussnahme bei der Schaffung und Durchführung von allgemein verbindlichen Normen (Gesetze, Verordnungen);
  - b) Beratung und Information in allen Behindertenangelegenheiten sowie allenfalls die Vertretung der Mitglieder bei Ämtern, Behörden und Gerichten;
  - c) Errichtung und Erhaltung von Schulen, Ausbildungsstätten, Wohn- und Erholungsheimen für behinderte Menschen;
  - d) Errichtung eines Sozial- und Solidaritätsfonds für Hilfsmaßnahmen bei unverschuldeter persönlicher Notlage, soweit eine Unterstützung durch bestehende Gesetze nicht ausreichend vorhanden ist. Die Höhe einer

- allfälligen Unterstützung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vom Vorstand bestimmt.
- e) Durchführung von Veranstaltungen, Diskussionen, Vereinsabenden und Sprechtagen;
  - f) Bildungs- und Informationsarbeit, insbesondere durch Herausgabe von Informationsschriften, seine Vereinsmedien (Magazin, Social Media, Newsletter) und Durchführung von Weiterbildungs-veranstaltungen.
  - g) loyales und konstruktives Mitwirken an der Verwirklichung der Verbandsaufgabe des „ÖZIV Bundesverbandes, Verband für Menschen mit Behinderungen (ÖZIV)“.
  - h) Zusammenarbeit mit Verbänden (Vereinen) mit gleichen oder ähnlichen Zielen.
  - i) Verwaltung aller anvertrauten Spendenmittel und Vermögenswerte
  - j) Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen für Hilfsbedürftige und andere Organisationen
  - k) Betreuung von Menschen mit Behinderungen
  - l) Verwaltung und Betreuung einer Hilfsmittelzentrale

**4. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch**

- a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Subventionen
  - c) Erträge aus Veranstaltungen sowie vereinseigenen Unternehmungen,
  - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.
5. Der ÖZIV Burgenland übt seine Tätigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) auf gemeinnütziger und mildtätiger Basis ohne Gewinnabsicht aus. Ein allenfalls aus Tätigkeiten des Vereines erzielter Gewinn fließt ausschließlich den genannten Zwecken zu.

### **§ 3 Vereinssektionen**

1. Der Verein kann in Sektionen gegliedert werden. Die einzelnen Sektionen werden auf Vorschlag des Landesvorstands von der Generalversammlung eingerichtet, verändert oder aufgelöst. Der Landesvorstand kann Sektionen vorläufig einrichten, ändern oder auflösen.
2. Die Sektionen sind eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit des Vereins. Die Sektionen sind keine Zweigvereine im Sinne des Vereinsgesetzes.
3. Die jeweiligen Aufgabenbereiche der einzelnen Sektionen werden von der Generalversammlung (oder vorläufig vom Landesvorstand) formuliert.
4. Der Landesvorstand ernennt für jede Sektion einen Sektionsleiter / eine Sektionsleiterin. Der Sektionsleitung obliegt die Erledigung von Sektionsangelegenheiten. Insbesondere obliegt dem Sektionsleiter die Organisation des Betriebes innerhalb der Sektion. Zum Zweck ihrer Tätigkeit können die Sektionsleiter mit dem Einverständnis des Landesvorstands für deren Hilfe weitere Funktionäre bestellen. Darüber hinaus kann der Sektionsleiter mit

dem Einverständnis des Landesvorstands zur Unterstützung der Vereinstätigkeiten Mitglieder aus der Sektion im Ehrenamt namhaft machen.

5. Die Sektionsleitung ist an die Beschlüsse des Landesvorstands und der Generalversammlung gebunden.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Der ÖZIV Burgenland besteht aus ordentlichen, und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder des ÖZIV Burgenland sind:
  - a) alle Personen, die seit Geburt oder später durch Krankheit, Unfall oder sonstige Ereignisse oder Einflüsse gehindert sind,
  - b) betreuende Angehörige von unter a) genannten Personen
  - c) alle Personen, die intensiv an der Arbeit des Vereines teilnehmen
  - d) sich mit den Zielen des Vereines identifizieren, insbesondere auch alle von der Generalversammlung gewählten oder vom Landesvorstand bestellten Funktionäre
3. Nicht eigenberechtigte Personen über ihre ordentliche Mitgliedschaft durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.
4. Fördernde Mitglieder des ÖZIV Burgenland sind Einzelpersonen oder juristische Personen, die sich durch freiwillige Mitarbeit, Unterstützung der Ziele des ÖZIV Burgenland oder Zuwendungen materieller Art in den Dienst des ÖZIV Burgenland stellen.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein dauerhaft ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Alle physischen und juristischen Personen, die schriftlich um Aufnahme ansuchen, können Mitglieder werden.

1. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt im Falle von ordentlichen Mitgliedern dem Landesvorstand.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern obliegt dem Landesvorstand.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Landesvorstand. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten obliegt der Generalversammlung.

Sofern das aufzunehmende Mitglied die Vereinsmitgliedschaft bei einer gewissen Sektion des Vereines beantragt, entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Verein der Präsident unter vorangegangener Anhörung des jeweiligen Sektionsleiters. Sofern dem Antrag auf Aufnahme stattgegeben wird, gehört das Mitglied dem Verein an.

Festgehalten wird, dass die Aufnahme von Mitgliedern vom Landesvorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder des ÖZIV Burgenland üben in der Generalversammlung das aktive Wahlrecht nach Maßgabe des § 10 aus.
2. Die fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung mit beratender Stimme. Ehrenpräsidenten haben das Recht der Teilnahme an Sitzungen des Landesvorstandes und der Generalversammlung mit beschließender Stimme.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Anspruch auf die in § 2 Ziff. 1 genannten Leistungen, alle anderen Mitglieder nach Maßgabe der Möglichkeiten des ÖZIV Burgenland sowie der Notwendigkeit und Dringlichkeit.
4. Alle Mitglieder des ÖZIV Burgenland haben dessen Interessen zu fördern. Die Satzungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten; die Vertretungsbefugten haben an Sitzungen teilzunehmen bzw. im Verhinderungsfall einen Vertreter zu entsenden; Beschlüsse umzusetzen und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
5. Die Mitglieder des ÖZIV Burgenland haben keinen Anspruch auf dessen Vermögen, noch haften sie für dessen Verbindlichkeiten. Umgekehrt hat aber auch der ÖZIV Burgenland keinen derartigen Vermögensanspruch hinsichtlich seiner Mitglieder und haftet auch er nicht für deren Verbindlichkeiten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum ÖZIV Burgenland erlischt durch:

1. Freiwilligen schriftlichen Austritt, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende wirksam wird
2. Ausschluss (§ 8),
3. Verlust der Rechtspersönlichkeit oder
4. Tod von natürlichen Personen
5. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages oder Förderbeitrages. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abgesehen werden, darüber entscheidet der Landesvorstand.

## **§ 8 Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses:
  - a) durch seine Tätigkeit in Wort oder Schrift schädigende Wirkung auf den ÖZIV Burgenland hat;
  - b) einer Organisation beitrifft, die offenkundig den ÖZIV Burgenland schädigen will;
  - c) sich ehrlose Handlungen zuschulden kommen lässt;

- d) gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder zwingende Bestimmungen dieser Satzung handelt, insbesondere mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr trotz Mahnung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes, gegen den binnen drei Monaten ab Zustellung Berufung an das Schiedsgericht zulässig ist. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Vereinsorgane des ÖZIV Burgenland sind:

1. Generalversammlung (§ 10)
2. Landesvorstand (§ 11)
3. Rechnungsprüfer und (§ 12)
4. Schiedsgericht (§ 19)

## **§ 10 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung tritt alle vier Jahre, spätestens drei Monate nach Beendigung der vierjährigen Arbeitsperiode zusammen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Landesvorstand dessen Einberufung beschließt. Er muss einberufen werden, wenn mehr als die 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Anführung der Gründe verlangt.
3. Zur Generalversammlung müssen 2 Wochen vor dem anberaumten Termin alle Teilnahmeberechtigten schriftlich oder nach Möglichkeit im Wege eines Vereinsmediums (Zeitung) eingeladen werden.
4. Jeder Teilnahmeberechtigte hat nur eine Stimme und muss diese persönlich ausüben.
5. Zur Teilnahme am Verbandstag sind mit beschließender Stimme berechtigt
  - a) alle Mitglieder des Landesverbandes
  - b) alle ordentlichen Mitglieder nach Maßgabe des § 4
  - c) Ehrenpräsidenten
6. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind mit beratender Stimme die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder sowie die Angestellten des ÖZIV Burgenland und die zur Erstattung von Berichten oder Referaten zugezogenen Experten berechtigt.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der mit beschließender Stimme Teilnahmeberechtigten anwesend ist.

8. Ist eine satzungsmäßig rechtzeitig einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist der Vorsitzende berechtigt, nach Ablauf einer halben Stunde die Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung zu eröffnen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden denselben für beschlussfähig zu erklären.

9. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit absoluter Mehrheit, d. h. mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. Für Satzungsänderungen des ÖZIV Burgenland und für Beschlüsse über die Auflösung des ÖZIV Burgenland ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

10. Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören unter anderem:

- a) Entgegennahme von Berichten (Arbeits- und Kassenberichte);
- b) Beschlussfassung über die Berichte;
- c) Erteilung der Entlastung;
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- e) Wahl des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- f) Bestellung von Ehrenpräsidenten;
- g) Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Vereinssektionen;
- h) Satzungsänderung;
- i) Beschlussfassung über alle zur Generalversammlung eingebrachten Anträge;
- j) Auflösung des ÖZIV Burgenland.

11. Die ordentlichen Mitglieder des ÖZIV Burgenland sind berechtigt, schriftliche Anträge für die Generalversammlung zu stellen, die spätestens 2 Wochen vor dessen Beginn im Landessekretariat des ÖZIV Burgenland eingelangt sein müssen.

12. Über die Sitzungen der Generalversammlung ist ein von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu fertigendes Protokoll zu führen.

## **§ 11 Der Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Ihm gehören an:

- a) Mit beschließender Stimme
  - Präsident
  - Bis zu 3 Vizepräsidenten
  - Schriftführer
  - Schriftführerstellvertreter
  - Kassier
  - Kassier Stellvertreter
  - Ehrenpräsident
- b) Mit beratender Stimme
  - Angestellte des Landesverbandes
  - Sektionsleiter
  - Bezirksleiter
  - Experten

2. Alle Mitglieder des Landesvorstandes haben ein Stimmrecht im Landesvorstand. Dieses ist persönlich und nicht übertragbar.

3. Auf besondere Einladung des Landesvorstandes können mit beratender Stimme, fördernde Mitglieder sowie Fachexperten beigezogen werden.
4. Der Landesvorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen geschäftsführenden Vorstand bestellen. Diesem gehören mindestens der Präsident, Schriftführer und Kassier an. Wird ein geschäftsführender Vorstand bestellt, so sind die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes in der Geschäftsordnung zu regeln. Dazu gehören unter anderem die Geschäftsführung, die Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlages. Darüber hinaus kann der Landesvorstand bestimmte Angelegenheiten seines Wirkungskreises einer oder mehreren Sektionen übertragen.
5. Der Landesvorstand macht u.a. die grundsätzlichen Vorgaben für die Geschäftsführung (insbesondere bezüglich der Mittelverwendung), ist für die Verabschiedung vom Jahresabschluss und – Voranschlag zuständig sowie für die Beschlussfassung über Grundsatzfragen, die Veränderung bzw. Erweiterung des Leitbildes und die Einhebung von Umlagen nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung. Die genauen Aufgaben des Landesvorstandes können in der Geschäftsordnung im Detail geregelt werden.
6. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweils Stimmberechtigten, zu der vom Präsidenten bestimmten Zeit an dem von ihm angegebenen Ort anwesend, sind.
7. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, d. h. mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. Für eine Beschlussfassung gem. § 17 ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
8. Alle Mitglieder des Landesvorstandes üben ein unbesoldetes Ehrenamt aus und müssen Mitglieder des ÖZIV Burgenland sein.
9. Über alle Sitzungen des Landesvorstandes sind von dem Vorsitzenden zu fertige Protokolle zu führen. Die Führung der Protokolle kann auch an Angestellte des ÖZIV Burgenland übertragen werden.

## **§ 12 Die Rechnungsprüfer**

1. Der Verband hat mindestens zwei Rechnungsprüfer. Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei ihrer Bestellung ist auf ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu achten, insbesondere dürfen sie keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit der Rechnungsprüfung unterliegt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt es, mindestens einmal jährlich die Kontrolle der Geschäfte und die Überprüfung des Abschlusses durchzuführen. Darüber hinaus haben die Rechnungsprüfer insbesondere die ordnungsgemäße Umsetzung der finanzrelevanten Beschlüsse des Landesvorstandes im Hinblick auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen.
3. Für den Fall des Ausscheidens eines oder beider Rechnungsprüfer hat der Landesverband das Recht, Nachfolger zu bestimmen.

### **§ 13 Unvereinbarkeit**

1. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schriftführer, der Schriftführerstellvertreter, der Kassier und sein Stellvertreter sowie die Rechnungsprüfer dürfen nicht als Angestellte im Landessekretariat des ÖZIV Burgenland beschäftigt sein.
2. Über eine in Ausnahmefällen allfällige Anstellung eines Mitgliedes des Landesvorstandes im ÖZIV Landessekretariat muss im Landesvorstand eine Beschlussfassung herbeigeführt werden. Das betreffende Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Landesvorstandes sein.

### **§ 14 Landessekretariat**

Am Sitz des ÖZIV Burgenland besteht ein Landessekretariat, das nach den Weisungen des Präsidenten von einem Angestellten, geleitet wird. Der Präsident kann diese Weisungsbefugnis an eine oder mehrere Mitglieder des Landesvorstandes delegieren. Dazu bedarf es eines Beschlusses im Landesvorstand.

### **§ 15 Sektion Para – Sport**

1. Der Zweck der Sektion Para – Sport des Vereins ist die Förderung von Sport für erwachsene und jugendliche behinderte Menschen zur Stärkung der Gesundheit, zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration.
2. Ordentliche Mitglieder der Sektion Para-Sport können all jene Personen sein, die auch Mitglieder des Vereins gemäß § 4 Abs. 2 sein können. Den Mitgliedern des Vereins steht es frei, der Sektion Para – Sport beizutreten.
3. Festgehalten wird, dass für die Mitglieder der Sektion Para – Sport die Anti-Doping-Bestimmungen des jeweiligen Internationalen Fachverbandes und die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gelten.

### **§ 16 Sektion Kinder und Jugendliche**

1. Der Zweck der Sektion Kinder und Jugendliche ist die Förderung und Unterstützung von Kindern und jugendlichen behinderten Menschen. Insbesondere soll dazu beigetragen werden, dass Kinder und jugendliche behinderte Menschen die Möglichkeit bekommen, ein altersgerechtes und selbstbestimmtes Leben führen zu können. Dies soll etwa durch Unterstützung und Förderung während der Schul- und Ausbildungszeit sowie durch die Teilnahme an diversen Freizeitaktivitäten erreicht werden.

2. Alle Mitglieder des Vereins, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind automatisch Mitglieder der Sektion Kinder und Jugendliche. Die Mitgliedschaft in der Sektion Kinder und Jugendliche endet automatisch mit Vollendung des 30. Lebensjahrs.

## **§ 17 Das Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

## **§ 18 Vertretung des Vereins und besondere Obliegenheiten der führenden Funktionäre**

Der Präsident, der Ehrenpräsident oder einer der Vizepräsidenten vertreten jeweils den ÖZIV Burgenland für sich allein nach außen. In Angelegenheiten, die nur eine Sektion des Vereins betreffen, kann zudem der jeweilige Sektionsleiter nach Zustimmung des Präsidenten den Verein nach außen und gegenüber dritten Personen vertreten.

## **§ 19 Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Entscheidungen vereinsintern nur endgültig sind, sofern es nicht um Rechtsstreitigkeiten ging.
2. Wird das Schlichtungsverfahren nicht innerhalb von 6 Monaten beendet, steht der ordentliche Rechtsweg zu.
3. Der auf Dauer zu bestellende Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von der Generalversammlung über Vorschlag des Landesvorstandes bestätigt.
4. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei (physische) Mitglieder namhaft macht. Der Vorsitzende ist auf Dauer bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichtes ist auf deren Unbefangenheit zu achten. Die damit verbundenen administrativen Abwicklungen sind von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes im Zusammenwirken mit dem Landessekretariat wahrzunehmen.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet, nachdem es beide Streitteile gehört hat, nach bestem Wissen und Gewissen.
6. Die Streitteile können sich vor dem Schiedsgericht selbst vertreten oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

## **§ 20 Auflösung des ÖZIV-Burgenland**

1. Die Auflösung des ÖZIV Burgenland erfolgt über Beschluss einer Generalversammlung, auf deren Tagesordnung dieser Punkt festgesetzt sein muss.
2. Dieselbe Generalversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit, d. h. mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten über die Verwendung des nach der Liquidierung verbleibenden Vereinsvermögens des ÖZIV Burgenland.

3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988 zu verwenden.

## § 21 Geschäftsordnung

Der Landesvorstand kann zur Auslegung und Konkretisierung der Satzungen, insbesondere zur näheren Präzisierung und Verteilung der Aufgaben der Vereinsorgane, eine Geschäftsordnung zu beschließen, die für alle ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie die Vereinsorgane des ÖZIV Burgenland verbindlich ist.

## § 22 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Steinbrunn, am 30. November 2019



Manfred Seifert  
Präsident



Reismüller Matthias  
Schriftführer